

RÜCKANTWORT 2025

zurück an Raiffeisen Vogelsberg GmbH • Am Kalkberg 5 • 36341 Lauterbach-Maar
Fax-Nr. 06641 / 96 77- 44 • rueckantwort@raiffeisen-vogelsberg.de

Kundennummer:	
Name:	
Name2:	
Straße:	
PLZ/Ort:	
Telefonnummer I:	Telefonnummer II:
Faxnummer:	
Handynummer I:	Handynummer II:
Email:	
Steuernummer für den ! landwirtschaftlichen Betrieb: ! _____ / _____ / _____	
Umsatzsteuer ID-Nr. (landwirtschaftl. Betrieb): beginnt in Deutschland mit DE _____	
Optierender Landwirt: <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> Nein seit: _____	

Die Auszahlung der Getreide-, Mais oder Raps-Anlieferungen soll auf das folgende Bankkonto erfolgen:

Bezeichnung des Kreditinstituts:	
IBAN:	
BIC:	BLZ:

 Ich erkläre hiermit, dass für die im Rahmen meines landwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze der Ausweis der Umsatzsteuer nach § 24 UStG mit dem Durchschnittssatz zu erfolgen hat und meine Getreide-, Mais oder Raps-Anlieferungen daher) mit **7,80 %** abgerechnet werden müssen. (= pauschalierender Landwirt).

 Die Umsatzgrenze von **600.000 €** wird im Jahr 2024 **nicht überschreiten**.

 Die Umsatzgrenze von **600.000 €** wird im Jahr 2024 **überschreiten**.

Änderungen in den Folgejahren werde ich unverzüglich mitteilen.

 Ich erkläre hiermit, dass ich zum für die im Rahmen meines landwirtschaftlichen Betriebes ausgeführten Umsätze von der Optionsmöglichkeit gem. § 24 (4) UStG Gebrauch gemacht habe und meine Getreide-, Mais oder Raps-Anlieferungen daher mit **zurzeit 7 % /19 % USt** abgerechnet werden müssen. (= **optierender Landwirt**).

Ich verpflichte mich, jede Änderung von Namen, Anschrift, Steuernummer oder umsatzsteuerlicher Behandlung unverzüglich mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift(en) des/der Lieferanten

Empfänger: Raiffeisen Vogelsberg GmbH | Am Kalkberg 9 | 36341 Lauterbach-Maar

Rückfax-Nummer: 06641 / 96 77 - 44

E-Mail: rueckantwort@raiffeisen-vogelsberg.de

Erklärung zum angelieferten Erntegut

Kunden-Nummer: _____

Name / Firmierung _____

Strasse / Nr. _____

PLZ / Ort _____

- im Folgenden „Anlieferer“ genannt

Als Anlieferer von Erntegut sichere ich zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zusicherung ist die Raiffeisen Vogelsberg GmbH berechtigt, weitere Informationen zum angelieferten Erntegut einzufordern, wenn der Anlieferer selbst Erzeuger ist. Der Anlieferer ist verpflichtet, diese offenzulegen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Anlieferer)

KD-Nr.: _____

Landwirt Name: _____

Straße / Nr.: _____

PLZ / Ort: _____

Datum, Unterschrift des Landwirtes:



Qualitätsvereinbarung für den Umgang mit Getreide, Ölsaaten u. Leguminosen

Getreide jeder Art ist ein Lebensmittel. Der Lieferant für Getreide, Ölsaaten und Leguminosen bestätigt die Einhaltung aller relevanten, insbesondere lebens- und futtermittelrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Gesetzlich festgelegte Höchstwerte müssen eingehalten bzw. unterschritten werden. Insbesondere fordern wir zur Sicherstellung einer hochwertigen Qualität von unseren Lieferanten,

- dass der Anbau nach guter fachlicher Praxis und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt. Alle acker- und pflanzenbaulichen Maßnahmen müssen auf die Minimierung unerwünschter Stoffe in der Nahrungsmittelkette ausgerichtet sein. Ungünstige Ernte- und Lagerbedingungen fördern u.a. die Bildung von Aflatoxinen. *Gemäß der Verordnung (EU) 2023/915* wurden je Kulturart Höchstgehalte für Mykotoxine festgelegt. Überschreitungen dieser Höchstgehalte führen zu erheblichen Einschränkungen der Verwertungs- und Vermarktungsmöglichkeiten.

- dass bei Anlieferungen / Vermischungen von Qualitätsgetreide aus verschiedenen Ernten (speziell bei Braugerste) die unterschiedlichen Erntejahre angezeigt werden.

- eine verbindliche Zusicherung der Sortenreinheit bei Qualitätsgetreide.

- dass sie nur zugelassene Pflanzenschutzmittel gemäß deutschem Pflanzenschutzgesetz für die Produktion des gelieferten Getreides eingesetzt, und sachgemäß/ wie vorgeschrieben angewandt haben (z.B. mit Wartezeiten).

- dass die Verwendung von organischen Substanzen als Düngemittel (z.B. Klärschlamm, Fleischknochenmehl, was die Verwertungsmöglichkeiten beschränkt) vor Ablieferung des Ernteproduktes mitgeteilt werden muss.

- dass – besonders bei Lagerung - die „Hygienischen Grundsätze“ für den Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen eingehalten werden, wie z.B. Verunreinigungen jeder Art zu vermeiden. Mährescher, Fördereinrichtungen und Lagerräume müssen in technisch einwandfreiem Zustand und sauber sein. Fremdstoffe (auch zugelassene Mittel für z.B. Kartoffeln (Keimhemmer)) können Getreide unbrauchbar machen.

- dass die gelieferten Produkte soweit bekannt nicht der Kennzeichnungspflicht gemäß der Verordnung (EG)Nr. 1829/2003 über genetisch veränderte Lebens- und Futtermittel sowie nicht der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 unterliegen.

- eine lückenlose Dokumentation, die jederzeit eine Rückverfolgbarkeit gemäß den Regelungen der VO (EG) 178/2002 zulässt (Schlagdokumentation, Transportdokumentation, Lagerdokumentation bei Hoflagerung).

- dass zur Anlieferung nur ordnungsgemäß gereinigte Transportfahrzeuge benutzt werden. Der Laderaum muss vor Transport/Belegung frei von Resten vorhergehender Ladung/Güter sein und je nach Vorladung trocken, mit Wasser oder mit lebensmittelverträglichen Reinigungsmitteln gesäubert werden. Fahrzeuge oder Transportbehälter dürfen nicht mit Getreide beladen werden, wenn zuvor verbotene Stoffe (gemäß GMP) transportiert wurden; wie Klärschlamm, Fäkalien und Exkremente jeglicher Art, ätzende oder giftige Stoffe (ggf. gebeiztes Saatgut) oder tierische Bestandteile (z. B. Schlachtabfälle, Fleischknochenmehl).

- dass sie Schädlingsbefall durch geeignete Maßnahmen wie Belüftung, Kühlung und Temperaturkontrollen vorbeugen. Zur Gesunderhaltung des Getreides nach der Ernte durchgeführte chemische Behandlungsmaßnahmen (z.B. aufgrund Käferbefalls) müssen dem Käufer vor der Anlieferung angezeigt werden.

- die Registrierung nach der Futtermittelhygiene-VO (EU 183/2005) bei der zuständigen Landesbehörde.

- dass das *gelieferte Erntegut aus Z-Saatgut oder genehmigtem Nachbau (Ausnahme Kleinlandwirtsregelung) erzeugt wurde. Das Vermehrungsmaterial entspricht den - nationalen und europäischen - sortenschutzrechtlichen Vorschriften und weist keine Rechtsmängel auf. Sollte diese Zusicherung zweifelhaft sein, hat die Raiffeisen Vogelsberg GmbH die Berechtigung, weitere Informationen zum angelieferten Erntegut einzufordern. Der Anlieferer muss diese offenlegen.*

- Auf Anforderung der Raiffeisen Vogelsberg GmbH muss ein repräsentatives und unterschriebenes Rückstellmuster zur Verfügung gestellt werden und (je nach Vereinbarung) zugesandt oder schädlingssicher aufbewahrt werden.

Von jeder Getreide-, Ölsaaten- und Leguminosen-Anlieferung wird spätestens am Entladeort ein repräsentatives Muster gezogen, das über die Entladung entscheidet, sowie für die Festlegung der qualitativen Beschaffenheit der Ware maßgeblich ist. Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit wird das Muster versiegelt und aufbewahrt.

Sofern die Maßnahmen der Qualitätsvereinbarung nicht eingehalten werden, kann dies zu unkalkulierbaren Risiken und Kosten für alle Beteiligten führen.

Diese Qualitätsvereinbarung gilt für sämtliche Anlieferungen von Erntegut an die Raiffeisen Vogelsberg GmbH, die in 2025 und den Folgejahren erfolgen.